Art. 30 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

(1) [1]Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. [2]Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

(2) [1]Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. [2]Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.